Die geplante Experimentierklausel in der TA Lärm

von Rechtsanwalt Prof. Dr. Olaf Reidt, Berlin*



I. Abschlussbericht der AG BMK/UMK vom 24.09.2020 und Referentenentwurf der Bundesregierung vom 24.05.2024

Der Umstand, dass Lärm, insbesondere Gewerbelärm, ein großes Problem in der städtebaulichen Planung und bei der Vorhabenrealisierung darstellt, ist allgemeine Erkenntnis bei allen Praktikerinnen und Praktikern, die mit dem Städtebaurecht zu tun haben. Das Thema beschäftigt die Planungspraxis bereits seit Jahren, ohne dass sich daran bislang etwas geändert hätte. Ergebnis ist, dass in zahlreichen Fällen von der Aufstellung von Bebauungsplänen abgesehen wird oder sie Planfestsetzungen enthalten, die einen Lärmkonflikt zwar lösen, allerdings die Wohnqualität oder auch die Entwicklungsmöglichkeiten für gewerbliche Nutzungen deutlich einschränken. Für die Stärkung der Innenentwicklung, die gem. § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB ein Leitbild der modernen Stadtplanung darstellt, ist dies nicht förderlich. In den Jahren 2019 und 2020 hat sich eine Arbeitsgruppe der Bauministerkonferenz (BMK) und der Umweltministerkonferenz (UMK) mit der Thematik befasst. Ihr Abschlussbericht vom 24.09.2020 „Gemeinsame AG BMK/UMK zu Zielkonflikten zwischen Innenentwicklung und Immissionsschutz (Lärm und Gerüche)" dokumentiert die Ergebnisse dieser Arbeit. Für den in dem vorliegenden Beitrag im Vordergrund stehenden Konflikt zwischen emittierenden gewerblichen Nutzungen einerseits und schutzbedürftigen Nutzungen andererseits wurde eine „Sonderregel im Fall des Heranrückens von Wohnbebauung an gewerblich/industrielle Nutzung" entwickelt, die nach dem Vorschlag der Arbeitsgruppe als Experimentierklausel zeitlich befristet in die TA Lärm eingefügt werden soll. Dem ist jetzt der Referentenentwurf der Bundesregierung

* Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Partner bei REDEKER SELLNER DAHS Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB.

zur Änderung der TA Lärm vom 14.05.2024 mit einem Formulierungsvorschlag für eine neue Nr. 7.5 mit einigen Änderungen und Ergänzungen gegenüber dem Vorschlag der Arbeitsgruppe gefolgt:

> 7.5 Sonderregelung im Fall des Heranrückens von Wohnbebauung an gewerbliche oder industrielle Nutzung
>
> Im Falle des Heranrückens von Wohnbebauung in urbanen Gebieten, in Kern- und Mischgebieten sowie in allgemeinen Wohngebieten an gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuscheinwirkungen vergleichbar genutzte Gebiete gelten für die heranrückende Wohnbebauung nachts die in Abs. 2 bezeichneten höheren Immissionsrichtwerte, wenn
> 1. der Bebauungsplan der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dient,
> 2. durch Festsetzungen im Bebauungsplan Fensterkonstruktionen festgelegt werden, die eine ausreichende Luftzufuhr ermöglichen und zugleich sicherstellen, dass die Fassade ein gesamtes bewertetes Bau-Schalldämm-Maß $R'_{w,ges}$ von wenigstens 30 dB nach Maßgabe der DIN 4109-1:2018 mit mindestens einem teilgeöffneten Fenster aufweist,
> 3. der Bebauungsplan Bereiche im Freien vorsieht, die zum Aufenthalt für die Bewohner bestimmt sind und auf denen die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 am Tag eingehalten werden, und
> 4. in der Abwägung des Bebauungsplans die vorrangigen Maßnahmen des Lärmschutzes wie Nutzungszuordnung, aktiver Schallschutz, Baukörperstellung und Grundrissgestaltung berücksichtigt und dies dokumentiert wurden.
>
> Die Immissionsrichtwerte nachts betragen im Fall des Abs. 1 abweichend von Nr. 6.1 Abs. 1 außerhalb von Gebäuden in urbanen Gebieten 50 dB(A), in Kern- und Mischgebieten 48 dB(A) sowie in allgemeinen Wohngebieten 43 dB(A). Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen nachts dürfen in urbanen Gebieten, Kern- und Mischgebieten 65 dB(A) sowie in allgemeinen Wohngebieten 60 dB(A) nicht überschreiten.
>
> Maßgeblicher Immissionsort für Bereiche im Freien nach Abs. 1 Nr. 3 ist an dem am stärksten betroffenen Rand der Fläche.
>
> Die Abs. 1 bis 3 gelten für Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der die Anforderungen des Abs. 1 erfüllt und dessen Satzungsbeschluss bis zum Ablauf des 31.12.2032 gefasst worden ist. Soweit ein Bebauungsplan nach Satz 1 durch Entscheidung eines Gerichtes für unwirksam erklärt oder dessen Unwirksamkeit in den Entscheidungsgründen angenommen worden ist, bleiben die erhöhten Immissionsrichtwerte für 2 Jahre ab Rechtskraft der Entscheidung weiter anwendbar für Wohnbauvorhaben, die vor dem Eintritt der Rechtskraft genehmigt, oder – soweit eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist – angezeigt worden sind.
>
> Die Abs. 1 bis 3 gelten, soweit in einem Bebauungsplan, der die Anforderungen des Abs. 1 erfüllt, ausdrücklich auf die Anwendung dieser Sonderregelung hingewiesen wird; der Anwendungsbereich dieser Verwaltungsvorschrift nach Nr. 1 bleibt unberührt. Sonstige nach den geltenden städtebaulichen und immissionsschutzrechtlichen Vorschriften bestehende Möglichkeiten der planerischen Lärmkonfliktbewältigung bei dem Heranrücken von Wohnbebauung an gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuscheinwirkungen vergleichbar genutzte Gebiete werden durch diese Vorschrift nicht ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für das Gebrauchmachen von der Sonderfallprüfung nach Nr. 3.2.2 sowie von der Regelung für Gemengelagen nach Nr. 6.7 in der Planung.
>
> Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht im Falle des Heranrückens von Wohnbebauung in urbanen Gebieten sowie in Kern- und Mischgebieten an Anlagen, bei denen zukünftig eine im öffentlichen Interesse liegende Änderung und/oder Erweiterung zu erwarten ist. Dies gilt insbesondere an Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs und Anlagen des Schienengüterverkehrs, Standorten der Straßenmeistereien und zugehörigen Stützpunkten, an technischen und bewirtschafteten Rastanlagen und an Hochspannungsfreileitungen."

Abs. 5 Satz 2 der Experimentierklausel stellt klar, dass von ihr nicht Gebrauch gemacht werden muss. Vielmehr kann davon auch abgesehen und stattdessen von den sonstigen planerischen Möglichkeiten zur Lärmkonfliktbewältigung Gebrauch gemacht werden. Ausdrücklich wird

dabei in Abs. 5 Satz 3 auf die Sonderfallprüfung nach Nr. 3.2.2 TA Lärm hingewiesen, die allerdings wohl nur für emittierende Anlagen Bedeutung haben dürfte, sowie auf Nr. 6.7 TA Lärm, also sie Möglichkeit zur Zwischenwertbildung.

Daneben enthält der Referentenentwurf noch einige weitere Änderungen, vor allem erstmalig Immissionsrichtwerte für das dörfliche Wohngebiet nach § 5a BauNVO. Darauf soll hier jedoch nicht weiter eingegangen werden.

II. Tatsächliche Problembereiche aus bauplanungsrechtlicher Sicht

Für eine Bewertung der Experimentierklausel sollte man sich zunächst vor Augen führen, in welchen wesentlichen Konstellationen Konflikte von Gewerbelärm und schutzbedürftigen Nutzungen auftreten können. Hierbei wird nachfolgend, der Experimentierklausel folgend, bei den schutzbedürftigen Nutzungen generalisierend von einer Wohnnutzung gesprochen, da sie den insofern praktisch bedeutsamsten Fall darstellen dürfte. Allerdings gibt es auch eine Reihe anderer schutzbedürftiger Nutzungen, die Gegenstand eines Gewerbelärmkonflikts sein können, auch wenn sie von der Experimentierklausel nicht erfasst sein dürften. Die wesentlichen Fallkonstellationen lassen sich hierbei wie folgt zusammenfassen:

- Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans für die Ermöglichung einer Wohnnutzung oder einer gewerblichen Nutzung
- Genehmigung einer Wohnnutzung oder einer gewerblichen Nutzung im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder mehrerer räumlich aneinandergrenzender Bebauungspläne
- Genehmigung einer Wohnnutzung oder einer gewerblichen Nutzung im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB
- Genehmigung einer Wohnnutzung oder einer gewerblichen Nutzung im Außenbereich nach § 35 BauGB
- Genehmigung einer Wohnnutzung oder einer gewerblichen Nutzung, bei der ein Vorhaben im Außenbereich (in der Regel die gewerbliche Nutzung) liegt und die andere im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder in einem nach § 34 BauGB zu beurteilenden Bereich.

Betrachtet man vor diesem Hintergrund die geplante Regelung, stellt man fest, dass sie von allen diesen Fallkonstellationen lediglich die erfasst, bei der für eine heranrückende Wohnbebauung ein Bebauungsplan aufgestellt oder geändert wird. Alle anderen Fälle sind hingegen von vornherein nicht umfasst. Dies gilt nicht nur für ein Bauen im Bestand, also ohne vorhergehende Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans im Hinblick auf Vorhaben des Wohnungsbaus, sondern auch für die Zulassung von gewerblichen Nutzungen. Nimmt man allerdings das Ziel der Innenentwicklung ernst, besteht sie nicht nur aus einer Nachverdichtung mit Vorhaben des Wohnungsbaus, sondern dient insgesamt dazu, den Flächenverbrauch zu reduzieren, also auch dazu, dass für gewerbliche Vorhaben ebenfalls keine Außenentwicklung betrieben oder diese jedenfalls auf ein möglichst geringes Maß reduziert wird. Aufgabe des Städtebaurechts ist es nicht nur, gem. § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB den Wohnbedürfnissen der Bevölkerung, sondern auch den Belangen der Wirtschaft einschließlich der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen Rechnung zu tragen (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB). Davon abgesehen bedeutet der Lösungsansatz, der dem Vorschlag für die Experimentierklausel zu Grunde liegt, dass jedenfalls kurzfristig oder auch nur zeitnah nicht mit Abhilfe bei der Lösung von Gewerbelärmkonflikten zu rechnen ist. Die durchschnittliche Dauer für die Aufstellung von Bebauungsplänen liegt, wenn auch mit einer sehr großen Bandbreite, in aller Regel bei mehreren Jahren. Nimmt man hinzu, dass es beim Heranrücken von Wohnungsbauvorhaben an bestehende Gewerbenutzungen aus Sicht der Unternehmen auch darum geht, den Bestand und die Entwicklungsmöglichkeiten ihrer Betriebsstandorte nicht zur gefährden, ist zu erwarten, dass sich vielfach noch langwierige Rechtsstreitigkeiten im Hinblick auf Planinhalte, Alternativstandorte für eine Wohnnutzung usw. anschließen werden. Gerade vor dem Hintergrund der hohen rechtlichen Anforderungen an Planverfahren rückt damit eine Erleichterung bei der Lösung von Gewerbelärmkonflikten über die vorgeschlagene Experimentierklausel, die allein an die Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen anknüpft, in noch weitere Ferne.

III. Erforderlichkeit der Experimentierklausel?

Die Experimentierklausel erfasst allein die Konstellation, dass Wohnbebauung an emittierende gewerbliche Nutzungen heranrücken soll und dafür

ein Bebauungsplan aufgestellt wird. Alle anderen Konfliktfälle sind hingegen, wie vorstehend unter II. ausgeführt, von dem Regelungsvorschlag nicht erfasst. Für den allein geregelten Fall eines Bebauungsplans für eine Wohnnutzung allerdings stellt sich die Frage, ob es dafür der Regelung überhaupt bedarf. Denn § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB lässt Festsetzungen zum passiven Lärmschutz bereits jetzt zu. Im Bereich des Verkehrslärms ist dies auch allgemein anerkannt. Für Gewerbelärm wird dem jedoch entgegengehalten, dass der dafür maßgebliche Immissionsort nach A.1.3 des Anhangs zur TA Lärm bei bebauten Flächen 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters liege und daher passive Schallschutzmaßnahmen anders als beim Verkehrslärm selbst dann unzureichend seien, wenn sie einen ausreichenden Innenraumschutz gewährleisten. Insbesondere Lösungen wie das sog. „Hamburger Fenster" oder auch „Hafencity-Fenster"[1] werden daher häufig als unzureichend betrachtet.[2] Zur Begründung wird in dem Abschlussbericht der Arbeitsgruppe insbesondere das in diesem Zusammenhang auch sonst zumeist bemühte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts[3] zitiert. Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Hamburg,[4] in dem das „Hamburger Fenster" ausdrücklich als rechtskonforme planerische Möglichkeit zur Lösung von Gewerbelärmkonflikten angesehen wurde, wird zwar auf S. 30 des Abschlussberichts (wenn auch ohne Fundstelle) angesprochen. Es wird dann jedoch weiter ausgeführt, dass Zweifel bestünden, „ob die Festsetzung von ‚Hamburger Fenstern' im Bebauungsplan auch vor Obergerichten bzw. dem BVerwG als TA Lärm-konform beurteilt werden würde." Derartige Zweifel kann man selbstverständlich haben. Allerdings ist auch darauf hinzuweisen, dass es – soweit ersichtlich – keine obergerichtlichen Entscheidungen gibt, die derartige passive Schallschutzmaßnahmen, wenn sie auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB auch für Gewerbelärm festgesetzt werden, als unzulässig beurteilen. Das angeführte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts[5] gibt dafür nichts her. Denn die Entscheidung bezog sich auf einen Fall, in dem der Bebauungsplan gerade keine Konfliktlösung durch entsprechende Festsetzungen betreiben wollte und daher für die Konfliktlösung im Planvollzug das Gebot der Rücksichtnahme des § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO herangezogen wurde. Ausdrücklich heißt es in dem amtlichen Leitsatz der Entscheidung wie folgt:

> „Das Rücksichtnahmegebot des § 15 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 BauNVO eröffnet im Anwendungsbereich der TA Lärm nicht die Möglichkeit, der durch einen Gewerbebetrieb verursachten Überschreitung der Außen-Immissionsrichtwerte bei einem Wohnbauvorhaben durch Anordnung von passivem Lärmschutz zu begegnen."

Zu den Festsetzungsmöglichkeiten und der damit verbundenen planerischen Konfliktbewältigung besagt die Entscheidung hingegen nichts. Zu den Zweifeln der Arbeitsgruppe sei im Übrigen auch auf einen Aufsatz von Helmut Petz aus dem Jahr 2015 hingewiesen, der in dem Abschlussbericht selbst auch ausdrücklich zitiert wird.[6] Helmut Petz war Richter im 4. Senat des Bundesverwaltungsgerichts und an dem Urteil vom 29.11.2012 beteiligt. In dem Beitrag wird in Fußnote 41 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Fall möglicherweise anders zu entscheiden gewesen wäre, wenn der Bebauungsplan den Gewerbekonflikt gelöst hätte, weil § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO dann nicht mehr heranzuziehen gewesen wäre, da dies voraussetzt, dass der Bebauungsplan hierfür noch „offen" ist.[7] Auch in dem Abschlussbericht wird richtigerweise darauf hingewiesen, dass § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO nur dann anzuwenden ist, wenn der Bebauungsplan den planerischen Konflikt nicht selbst bereits gelöst hat, da es ansonsten durch die dem Bebauungsplan zu Grunde liegende Abwägung „aufgezehrt" ist.[8]

Unabhängig davon kann es aber natürlich ein sinnvolles Anliegen der Normgebung sein, zu Fragen, die rechtlich unklar sind und zu denen unterschiedliche Positionen vertreten werden, aus Gründen der Rechtssicherheit Regelungen zu treffen. Daher ist es auch ausdrücklich zu begrüßen, wenn sich der Normgeber zumindest im Sinne einer Klarstellung hier der Problematik annimmt. Wie die nachfolgenden Ausführungen allerdings zeigen,[9] geht die Experimentierklausel

1 S. dazu im Einzelnen Mundt/Reidt, UPR 2017, 494 ff.
2 S. insb. S. 30 des Abschlussberichts.
3 BVerwG, Urt. v. 29.11.2012 – 4 C 8.11, BVerwGE 145, 145; dazu insb. S. 13 f. des Abschlussberichts.
4 VG Hamburg, Beschl. v. 06.09.2013 – 7 E 1236/12, UPR 2017, 534.
5 BVerwG, Urt. v. 29.11.2012 – 4 C 8.11, BVerwGE 156, 145.
6 Petz, ZfBR 2015, 644 ff.
7 S. dazu auch Petz, ZfBR 2015, 644 (648) m.w.N.
8 So ausdrücklich S. 12 des Abschlussberichts.
9 S. insb. unter V.

weit über eine solche Klarstellung hinaus, indem sie enge tatbestandliche Voraussetzungen schaffen soll, die sowohl die normativ in § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB geregelten Festsetzungsmöglichkeiten als auch die planerische Abwägung einschränken und binden sollen.

IV. Verortung der Experimentierklausel in der TA Lärm

Die Verortung der Experimentierklausel für an Gewerbelärmemittenten heranrückende Wohnbebauung in der TA Lärm ist rechtssystematisch jedenfalls fragwürdig. Die TA Lärm gilt gemäß ihrer Nr. 1 für genehmigungsbedürftige und nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen, die den Anforderungen des 2. Teil des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unterliegen, sofern nicht eine der dort genannten Ausnahmen greift. Auf Wohnbauvorhaben ist die TA Lärm also unmittelbar gar nicht anzuwenden. Auch § 48 BImSchG als normative Grundlage der TA Lärm geht davon aus, dass im Wege von Verwaltungsvorschriften die Anforderungen an die Emissionen und die Immissionen von Anlagen geregelt werden können, die unter das BImSchG fallen. Hingegen bezieht sich die Experimentierklausel darauf, wie nah Wohnungsbauvorhaben an Gewerbelärmemittenten heranrücken dürfen, wenn dafür ein entsprechender Bebauungsplan aufgestellt wird.

Auch die Rechtsprechung zieht die TA Lärm, wie wiederum insbesondere das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29.11.2012[10] zeigt, für heranrückende Wohnbebauung lediglich „spiegelbildlich" heran, weil das in § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO verankerte Gebot der wechselseitigen Rücksichtnahme nicht im leeren Raum steht und daher in Ermangelung einschlägiger Normen die TA Lärm zu dessen Konkretisierung bei Gewerbelärm dient.[11] Eine Experimentierklausel für Vorhaben in die TA Lärm aufzunehmen, für die sie nur zur Lückenschließung analog gilt, kann daher zahlreiche Folgefragen aufwerfen. Dies gilt umso mehr deshalb, weil sie im eigentlichen Anwendungsbereich der TA Lärm, also für genehmigungsbedürftige und nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen, nicht einschlägig sein soll. Denn man wird man die Regelung wohl so verstehen müssen, dass für Gewerbevorhaben, die an Wohnbebauung heranrücken sollen, weiterhin die strengeren Werte der TA Lärm gelten. In Nr. 7.5 wird im vorletzten Absatz zwar geregelt, dass die Möglichkeit einer Sonderfallprüfung nach Nr. 3.2.2 sowie zur Anwendung der Gemengelagenregelung nach Nr. 6.7 TA Lärm weiterhin besteht, jedoch bleibt die Gemengelagenregelung schon deshalb hinter Nr. 7.5 zurück, weil sie abgesehen von der Höhe der Werte auf den Immissionsort vor dem geöffneten Fenster abstellt und daher die Außenschalldämmung sowie den Innenraumpegel, der durch Nr. 7.5 erreicht werden soll, unberücksichtigt lässt. Für die Sonderfallprüfung dürfte insofern nichts anderes gelten. Dass dies vor allem dann zu Problemen in Genehmigungsverfahren führen kann, wenn bereits bestehende gewerbliche Anlagen wesentlich geändert oder erneuert werden sollen, nachdem zunächst Wohnbebauung (auf der Grundlage der Experimentierklausel) an sie herangerückt ist, liegt auf der Hand. Darauf geht jedoch weder die Experimentierklausel selbst, noch ihre Begründung in dem Abschlussbericht oder die Begründung im Referentenentwurf ein. Gleichwohl macht dies nochmals[12] deutlich, dass aufgrund der drohenden Einschränkung ihrer Entwicklungsmöglichkeiten in vielen Fällen die Eigentümer von Gewerbebetrieben alles versuchen werden, um die Aufstellung eines Bebauungsplans, der von der Experimentierklausel Gebrauch macht, zu verhindern oder ihn mit Rechtsmitteln anzugreifen.

Unabhängig von derartigen Risiken liegt es aber bei einer Regelung, die sich auf Vorhaben des Wohnungsbaus bezieht und explizit die Festsetzungen eines Bebauungsplans für Wohnungsbauvorhaben betrifft nahe, sie in ein Regelwerk des Städtebaurechts, also in das Baugesetzbuch selbst oder jedenfalls in der Baunutzungsverordnung aufzunehmen. Ein naheliegender Anknüpfungspunkt dafür wäre dabei für den beplanten Bereich § 15 BauNVO und, wenn man insbesondere auch den unbeplanten Innenbereich mit einbeziehen möchte, ergänzend § 34 BauGB, um dort den Begriff des Einfügens im Hinblick auf Gewerbelärmkonflikte zu konkretisieren.

10 BVerwG 145, 145.
11 Petz, ZfBR 2015, 644 (648) m.w.N.
12 S. bereits vorstehend unter II.

V. Tatbestandliche Voraussetzungen der Experimentierklausel

1. Beschränkung auf heranrückende Wohnbebauung, Sonderfälle bei bestimmten emittierenden Anlagen

Die Experimentierklausel ist beschränkt auf das Heranrücken von Wohnbebauung in neuen Plangebieten, die (auch) der Wohnnutzung dienen, an gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuscheinwirkungen vergleichbar genutzte Gebiete. Dies wird dabei weiter eingeschränkt auf eine Wohnbebauung in urbanen Gebieten, in Kern- und Mischgebieten sowie in allgemeinen Wohngebieten. Andere Baugebiete, insbesondere auch Dorfgebiete, werden hingegen nicht erfasst. Die stellt gewissermaßen einen Kompromiss dar, nachdem ausweislich des Berichts der Arbeitsgruppe die Vertreterinnen und Vertreter der UMK die Regelung auf urbane Gebiete, Kern- und Mischgebiete beschränken wollten, während die Vertreterinnen und Vertreter der BMK vorgeschlagen haben, auch Dorfgebiete und allgemeine Wohngebiete mit einzubeziehen. In jedem Fall allerdings soll die Regelung auf das Heranrücken von Wohnbebauung an Emittenten von Gewerbelärm beschränkt werden, also nicht den Fall erfassen, dass im Rahmen von Maßnahmen der Innenentwicklung neues Gewerbe angesiedelt oder bestehende Gewerbestandorte fortentwickelt werden sollen. Dass dies problematisch ist, wurde vorstehend unter IV. bereits ausgeführt.

Eine weitere Einschränkung ergibt sich in diesem Zusammenhang aus Abs. 6 Satz 1 der Experimentierklausel. Die Möglichkeiten zur Aufstellung von Bebauungsplänen für eine Wohnbebauung mit erhöhten Immissionsrichtwerten soll danach nicht bestehen, wenn es um ein Heranrücken an Anlagen geht, bei denen künftig eine im öffentlichen Interesse liegende Änderung und/oder Erweiterung zu erwarten ist. Dies gilt nach Satz 2 der Regelung insbesondere für ein Heranrücken an Umschlaganlagen des kombinierten Verkehrs und Anlagen des Schienengüterverkehrs sowie an Straßenmeistereien, Rastanlagen und Hochspannungsfreileitungen. Klassische Gewerbe- und Industriebetriebe, die den Hauptanwendungsbereich der TA Lärm ausmachen, sind hiervon also nicht umfasst. Dies gilt unabhängig von ihrer Größe, ihrer Standortgebundenheit und Verlagerungsfähigkeit sowie auch davon, wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dort beschäftigt sind.

2. Innenentwicklung

Die Experimentierklausel soll beschränkt sein auf Maßnahmen der Innenentwicklung (Abs. 1 Nr. 1). Der Regelungsvorschlag übernimmt dabei die Begrifflichkeiten des § 1a Abs. 2 Satz 1 und § 13a Abs. 1 BauGB. Fälle der Außenentwicklung sollen hingegen nicht unter die Regelung fallen, dies auch dann nicht, wenn Außenbereichsflächen unmittelbar an den Siedlungsbereich angrenzen und aus Sicht der Gemeinde sinnvolle Möglichkeiten der Innenentwicklung nicht bestehen. Abgesehen davon, dass die Frage, ob noch eine Maßnahme der Innenentwicklung vorliegt oder nicht, vielfach streitig ist, wie nicht zuletzt die zahlreichen gerichtlichen Entscheidungen zu § 13a BauGB zeigen, ist eine immissionsschutzrechtliche Begründung hierfür nicht ersichtlich. Dem Grunde nach geht es insofern eher um eine rein städtebauliche Regelung.

3. Fensterkonstruktionen

Durch Abs. 1 Nr. 2 des Entwurfs wird die Notwendigkeit von Planfestsetzungen zu Fensterkonstruktionen festgeschrieben, die insbesondere dem „Hamburger Fenster" entsprechen. Eine eigenständige Festsetzungsgrundlage ergibt sich daraus nicht. Vielmehr verbleibt es dabei, dass entsprechende Festsetzungen, wie auch bereits bisher, gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24, 3. Alt. BauGB zu treffen sind, also insbesondere auch unter Beachtung der dafür maßgeblichen Bestimmtheitsanforderungen.[13] In der Begründung des Abschlussberichts sowie des Referentenwurfs wird ausdrücklich auf die mit dem „Hamburger Fenster" gewonnenen Erfahrungen verwiesen. Uneinigkeit zwischen BMK und UMK bestand allerdings bei dem zwingend festzusetzenden Bau-Schalldämm-Maß. Dieses sollte nach Auffassung der BMK bei 25 dB mit mindestens einem teilgeöffneten Fenster liegen, nach Auffassung der UMK hingegen bei 30 dB. In der Begründung des Abschlussberichts[14] wird hierzu erläutert, dass der von der BMK vorgeschlagene Wert von 25 dB bei einem Nachtrichtwert von 48 dB(A) zu einem Innenraumpegel von etwa 29 bis 32 dB(A) führe, was „annähernd dem

13 S. dazu etwa Mitschang/Reidt, in: Battis/Krautzberger/Löhr, Baugesetzbuch, 15. Aufl. 2023, § 9 Rdnr. 144 ff. m.w.N.

14 S. 51 f.

Schutzniveau der 24. BImSchV (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)" entspreche. Demgegenüber war das UMK der Auffassung, dass bei „dem gerade noch akzeptierten Nachtrichtwert von 48 dB(A) Innenraumpegel von etwa 24 bis 27 dB(A)" erreicht werden müssten. Ausweislich des Referentenentwurfs hat sich (jedenfalls zunächst) der Wert von 30 dB(A) durchgesetzt. In der Begründung des Referentenentwurfs wird darauf hingewiesen, dass dies bei einem Nachtrichtwert von 48 dB(A) zu einem Innenraumpegel von etwa 24 – 27 dB(A) führe und dies annähernd dem derzeitigen Schutzniveau der TA Lärm entspreche. Ebenfalls wird darauf hingewiesen, dass in diesem Zusammenhang auch die Impuls- und Tonhaltigkeit von Geräuschen zu berücksichtigen sei. Zu Letzterem sei angemerkt, dass die Impuls- und Tonhaltigkeit bereits durch die entsprechenden Zuschläge nach A. 2.5.3 und A. 2.6 des Anhangs zur TA Lärm berücksichtigt werden und daher eine erneute Berücksichtigung diesem Zusammenhang nicht einleuchtet. Bei einem gekippten Fenster wird gemeinhin davon ausgegangen, dass die Schallpegelabnahme von außen nach innen etwa 15 dB(A) beträgt.[15] Ohne besondere Maßnahmen führt dies daher bei einem Immissionsrichtwert nachts von 45 dB(A)(A), der entsprechend den Werten insbesondere für Mischgebiete als allgemein zulässig angesehen wird, zu einem Innenraumpegel von 30 dB(A). Warum daher hier ein Bau-Schalldämm-Maß vorgesehen werden muss, dass zu einem Innenraumpegel von etwa 24 – 27 dB(A) führt und warum dies annähernd dem derzeitigen Schutzniveau der TA Lärm entsprechen soll, ist nicht recht verständlich. Natürlich sind niedrigere Innenraumpegel wünschenswert. Dass allerdings allzu engagierte Werte zwangsläufig auch mit höheren Baukosten verbunden sind, die dann insbesondere auch auf die Höhe von zu zahlenden Mieten durchschlagen, sollte man nicht aus dem Blick verlieren. Dies gilt auch für die Reaktionsmöglichkeit des Plangebers oder auch eines Vorhabenträgers, im Planvollzug zur Reduzierung von Kosten gänzlich auf öffenbare Fenster zu verzichten und stattdessen mit nicht öffenbaren Fenstern und einer Zwangsbelüftung zu arbeiten. Vor allem aber sollte berücksichtigt werden, dass die Außenlärmbelastung durchaus unterschiedlich sein kann, sodass allzu starre Anforderungen im Hinblick auf ein ganz bestimmtes Schalldämmmaß nicht immer hilfreich sind. Es wäre ausreichend, lediglich einen Zielwert vorzugeben (z.B. einen Beurteilungspegel von 30 dB[A] im Innenraum während der Nachtzeit bei mindestens einem teilgeöffneten Fenster), so wie dies auch bei Verkehrslärm eine gängige Festsetzung in einem Bebauungsplan ist. Mit ihr kann auf die konkrete Immissionsbelastung, die ja in einem festgesetzten Baugebiet grundstücksbezogen häufig durchaus unterschiedlich ist, jeweils sachgerecht reagiert werden.

4. Außenwohnbereiche

Die geplante Sonderregelung setzt gem. Abs. 1 Nr. 3 voraus, dass der Bebauungsplan Bereiche im Freien vorsieht, die zum Aufenthalt für die Bewohner am Tag bestimmt sind und auf denen die Immissionsrichtwerte nach 6.1 am Tag eingehalten werden. Diese Anforderung überrascht. Es ist schon im Ausgangspunkt zweifelhaft, ob die TA Lärm in ihrer derzeitigen Fassung überhaupt über einen bloßen Rechtsreflex hinaus den Außenwohnbereich schützt. Ein gesonderter Immissionsort, an dem bestimmte Werte für den Außenwohnbereich eingehalten werden müssen, ist in der TA Lärm jedenfalls bisher nicht normiert.[16]

Unabhängig davon erschließt sich nicht, was die durch die Nachtwerte der TA Lärm zu schützende Nachtruhe mit der Nutzung von Außenwohnbereichen zu tun hat, die nachts gar nicht schutzbedürftig sind.[17] Zudem sind die aus dem Regelungsvorschlag resultierenden Anforderungen sehr ambitioniert, zumal unklar bleibt, wie sich die Notwendigkeit zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm im Rahmen der Experimentierklausel zu der Zwischenwertbildung nach Nr. 6.7 TA Lärm verhält. Hierzu sagt auch die Begründung des Regelungsvorschlags nichts aus.

In der Planungspraxis wird auch in durch Gewerbelärm vorbelästeten Bereichen vielfach in Anlehnung an die Fluglärm-Außenwohnbereichsent-

15 S. z.B. VGH München, Beschl. v. 03.06.2016 – 15 BV 15.2441, juris; Feldhaus/Tegeder, in: Feldhaus, Bundesimmissionsschutzrecht, Stand: März 2024, Nr. 6.1 TA Lärm Rdnr. 18.

16 S. demgegenüber Nr. 2.2.10 der Anlage 2 zur 16. BImSchV: „Bei Außenwohnbereichen 2m über der Mitte der als Außenwohnbereich genutzten Fläche."; dazu auch Reidt, UPR 2020, 41 (42).

17 S. etwa BVerwG, Urt. v. 14.03.2006 – 4 A 175.04, BVerwGE 125, 116 Rdnr. 362 m.w.N.

schädigungs-Verordnung (3. FlugLSV) davon ausgegangen, dass jedenfalls bis zu einer Immissionsbelastung von 65 dB(A) am Tag keine besonderen Schutzmaßnahmen erforderlich sind.[18] Zwar kann man entsprechend der Begründung des Referentenentwurfs den Standpunkt einnehmen, dass engagiertere Werte für den Außenwohnbereich gerade bei der Aufstellung von neuen Bebauungsplänen wünschenswert sind. Dafür spricht sicherlich vieles, auch wenn sich dies im Rahmen der Innenentwicklung nicht immer umsetzen lässt. Allerdings stellt sich dann auch die Frage nach den entsprechenden Konsequenzen. Wenn diese so aussehen, dass dann entweder vor der Planung gänzlich abgesehen werden muss, weil die Richtwerte für Außenwohnbereiche nicht einhaltbar sind oder aber von der Experimentierklausel nicht Gebrauch gemacht und stattdessen auf öffenbare Fenster auf den lärmzugewandten Seiten und auf Außenwohnbereich gänzlich verzichtet wird, gibt man den zukünftigen Nutzerinnen und Nutzern wohl eher Steine statt Brot. Die Anforderung sollte daher im Hinblick auf ihren Sinn und Zweck im Rahmen der Experimentierklausel noch einmal überdacht werden.

5. Abwägung anderer Schallschutzmaßnahmen, Hinweispflicht

Nach Abs. 1 Nr. 4 des Regelungsvorschlags müssen in der Abwägung bei Aufstellung eines Bebauungsplans vorrangige Maßnahmen des Lärmschutzes wie Nutzungszuordnungen, aktiver Schallschutz, Baukörperstellung und Grundrissgestaltung berücksichtigt und dies dokumentiert werden. Dies ist eine Selbstverständlichkeit für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials i.S.v. § 4a Abs. 1 BauGB und für eine abwägungsfehlerfreie Abwägung nach Maßgabe der materiellen Vorgaben, die sich aus § 1 Abs. 7 BauGB ergeben. Dies gilt auch für die erforderliche Dokumentation in der Planbegründung. Abs. 1 Nr. 4 hat daher nur deklaratorischen Charakter.

Nichts anderes gilt für die in Abs. 5 Satz 1 der Experimentierklausel geregelte Hinweispflicht darauf, dass die Gemeinde von der Sonderregelung Gebrauch macht. Dies folgt typischerweise bereits daraus, dass in Bezug auf Gewerbelärm Bebauungsplanfestsetzungen zu den in Abs. 1 Nr. 2 der Experimentierklausel genannten Fensterkonstruktionen getroffen werden.

VI. Erhöhte Immissionsrichtwerte für die Nachtzeit

Bei einem Bebauungsplan, der die vorstehend unter V. dargestellten Anforderungen erfüllt, sollen nach dem Referentenentwurf (nur) nachts erhöhte Immissionsrichtwerte gelten. Zu deren Höhe bestand zwischen den Vertreterinnen und Vertretern der BMK einerseits und der UMK andererseits in deren Abschlussbericht noch keine Einigkeit. Nach dem Referentenentwurf sollen die Immissionsrichtwerte nachts in urbanen Gebieten 50 dB(A), in Kern- und Mischgebieten 48 dB(A) und in allgemeinen Wohngebieten 43 dB(A) betragen. Spitzenpegel dürfen in allgemeinen Wohngebieten 60 dB(A) nicht überschreiten, in den anderen genannten Baugebieten 65 dB(A). Ähnlich wie beim Außenwohnbereich[19] stellt sich auch hier die Frage, ob die genannten Werte strikte Obergrenzen darstellen sollen oder eine weitere Erhöhung im Wege der Zwischenwertbildung nach Nr. 6.7 Lärm nach Maßgabe des Gebots der wechselseitigen Rücksichtnahme, das durch die Zwischenwertbildung konkretisiert wird, möglich ist.[20] Wenn eine strikte Obergrenze gemeint ist, hätte an sich anstelle der Verwendung des Begriffs Immissionsrichtwert der Begriff Immissionsgrenzwert nahe gelegen oder etwa entsprechend der Regelungssystematik der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) eine Kombination aus im Regelfall geltenden Immissionsrichtwerten (§ 2 Abs. 2 der 18. BImSchV) und Obergrenzen bei seltenen Ereignissen gem. § 5 Abs. 5 der 18. BImSchV.

Unabhängig davon dürfte der vorgeschlagene Wert von 48 dB(A) und erst recht der Wert von 43 dB(A) nur eingeschränkt geeignet sein, um im Rahmen der Innenentwicklung in substantieller Weise die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum zu ermöglichen. Die Planungspraxis zeigt, dass ein

18 S. etwa Ziff. V.2.4 des Berliner Leitfadens „Lärmschutz in der verbindlichen Bauleitplanung", 2017.

19 S. vorstehend unter V., 4.

20 Zur Konkretisierung des gesetzlich verankerten Gebots der wechselseitigen Rücksichtnahme durch die Zwischenwertbildung s. etwa BVerwG, Beschl. v. 15.03.2019 – 4 BN 18.18, BauR 2019, 140 Rdnr. 57; s. dazu, dass die Zwischenwertbildung als Ausdruck des Gebots der wechselseitigen Rücksichtnahme nicht erst in Nr. 6.7 TA Lärm ihre Grundlage findet, sondern vielmehr Nr. 6.7 TA Lärm die zuvor in der Rechtsprechung bereits entwickelten Grundsätze lediglich (klarstellend) übernommen hat, insb. BVerwG, Beschl. v. 07.06.2019 – 8 B 36.18, juris, Rdnr. 5.

Wert von 48 dB(A) und erst recht von 43 dB(A) nur in wenigen Fällen ausreicht, um in der Gebietskulisse, die für die Anwendung der Experimentierklausel in Betracht kommt, Bebauungspläne für den Wohnungsbau aufzustellen. Warum zudem in Mischgebieten und Kerngebieten der Wert niedriger sein soll als in einem urbanen Gebiet, das deutlich stärker zu Wohnzwecken genutzt werden kann als die beiden anderen Baugebietstypen, leuchtet mit Blick auf den Immissionsschutz nicht ohne weiteres ein. In der gefestigten Rechtsprechung ist allgemein anerkannt, dass die Schwelle zu möglichen Gesundheitsgefahren erst bei einem äquivalenten Dauerschallpegel[21] von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts liegt.[22] Unterhalb davon geht es in erster Linie um den Schutz von Belästigungen i.S.v. § 3 Abs. 1 BImSchG, für die die Schwelle unterschiedlich festgelegt werden kann und die, wie ja u.a. die Richtwerte in Nr. 6.1 TA Lärm zeigen, auch unterschiedlich festgelegt wird. Auch der Schutz vor Belästigungen sowie die Lärmvorsorge sind ganz sicher legitime Ziele für eine Normgebung. Allerdings sollte man sich zumindest der Möglichkeit bewusst sein, dass hier deutlich größere Gestaltungsspielräume bestehen und man daher flexibler agieren kann, um den Wohnungsbau zu erleichtern. Dies gilt gerade dann, wenn der für die Nachtruhe notwendige Innenraumschutz auch in anderer Weise als durch Außenwerte gewährleistet werden kann.

VII. Geräuschemissionen der zu beurteilenden Anlagen, Stand der Technik

In dem Bericht der Arbeitsgruppe sah die Experimentierklausel noch vor, dass die Geräuschemissionen der zu beurteilenden Anlagen so niedrig sein müssen, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist. Dies ist zu Recht nicht in den Referentenentwurf übernommen worden, weil damit nicht nur zahlreiche Unklarheiten verbunden waren sondern dies, jedenfalls bei einem strikten Verständnis der Formulierung, weit über die immissionsrechtlichen Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Anlagen hinausgegangen wäre.

VIII. Befristung

Gem. Abs. 4 soll die Experimentierklausel auf Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen befristet werden, für die der Satzungsbeschluss bis zum 31.12.2032 gefasst wurde. Wenn der Bebauungsplan in einem gerichtlichen Verfahren für unwirksam erklärt oder (inzident) für unwirksam gehalten wird, sollen die erhöhten Immissionsrichtwerte für zwei Jahre ab Rechtskraft der Entscheidung weiter anwendbar sein, sofern das betreffende Wohnbauvorhaben vor dem Eintritt der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung genehmigt oder, bei genehmigungsfreien Vorhaben, angezeigt worden ist. Auch die mögliche Unwirksamkeit eines Bebauungsplans in den Blick zu nehmen, ist sicherlich sinnvoll. Eine andere Frage ist allerdings, ob die vorgesehene Regelung dafür tauglich ist und ob sie überhaupt in der TA Lärm als Verwaltungsvorschrift so getroffen werden kann. Die Regelung der Geltungsdauer von Baugenehmigungen ist dem Landesrecht vorbehalten und dort in den Landesbauordnungen unterschiedlich geregelt, vielfach dabei über zwei Jahre hinaus. An dieser Geltungsdauer kann die Regelung in der TA Lärm nichts ändern, sodass Vorhaben, sofern die Baugenehmigung nicht erfolgreich angegriffen wurde, auch dann zulässig bleiben, wenn die erhöhten Immissionsrichtwerte nicht mehr gelten sollten. Erst recht kann die Regelung natürlich nicht bedeuten, dass genehmigte Vorhaben, die bereits realisiert wurden, nach Ablauf von zwei Jahren unzulässig werden.

Gesetzliche Bestimmungen und erst recht untergesetzliche Regelwerke wie die auf Grundlage von § 48 BImSchG als Verwaltungsvorschrift erlassene TA Lärm können jederzeit geändert werden, insbesondere dann, wenn gewonnene Erkenntnisse für eine andere Regelung sprechen. Dafür bedarf es einer zeitlichen Befristung nicht. Eine solche ist gerade dann, wenn es unterschiedliche Betroffenheiten gibt, auch nicht hilfreich. Unterstellt man, die Experimentierklausel läuft aus und fällt dann ersatzlos weg (oder ein auf ihrer Grundlage aufgestellte Bebauungsplan ist unwirksam), ist als Befund zu konstatieren, dass die in der Zwischenzeit herangerückte Wohnbebauung mit Immissionen belastet ist, die über die dann wieder geltenden Werte nach Nr. 6.1 TA Lärm hinausgehen. An dem Bestandsschutz für reali-

21 Also noch ohne besondere Zuschläge insb. für Ton- und Informationshaltigkeit oder Impulshaltigkeit gemäß A.2.5.2 und A.2.5.3 des Anhangs zur TA Lärm.

22 S. etwa BVerwG, Beschl. v. 15.01.2022 – 7 B 16.21, juris, Rdnr. 13 f. unter Verweis auf die Lärmwirkungsforschung sowie die st. Rspr. des BVerwG; s.a. Reidt, BauR 2023, 2019 (2023).

sierten Wohngebäude ändert dies jedoch nichts. Wohl allerdings führt dies dann für angrenzende gewerbliche Nutzungen bei Neugenehmigungen (z.B. in einem festgesetzten Gewerbegebiet) und vor allem auch bei Änderungsgenehmigungen für Bestandsanlagen zu erheblichen Problemen, da die neue oder geänderte Anlage dann im Zweifelsfall gegen die dann wieder uneingeschränkt geltende TA Lärm verstößt. Zu sehen ist hierbei, dass die Genehmigungsdynamik bei gewerblichen Anlagen, insbesondere im Produktionsbereich, eine völlig andere ist als bei Wohnungsbauvorhaben. Sind letztere einmal genehmigt und realisiert, gibt es eher selten Änderungsgenehmigungsverfahren mit bauplanungsrechtlicher Relevanz, bei denen insbesondere Fragen des Immissionsschutzes neu aufgeworfen werden. Demgegenüber sind Änderungsgenehmigungsverfahren im Gewerbe- und Industriebereich mehr oder minder an der Tagesordnung, wenn es um die Modernisierung von Anlagen, neue Produktions- und Fertigungsprozesse usw. geht. Daher birgt es für Anlagenbetreiber ganz offensichtlich ein erhebliches Risiko, wenn zunächst auf der Grundlage einer Experimentierklausel Wohnbebauung näher an ihre Betriebsstandorte heranrücken darf und dann nach Wegfall dieser Experimentierklausel die Fortentwicklung dieser Betriebsstandorte aufgrund dann nicht mehr einhaltbarer immissionsschutzrechtlicher Anforderungen gefährdet ist.

IX. Fazit

Zu begrüßen ist ganz sicher die Zielsetzung, Konflikte zwischen Gewerbenutzungen und Wohnnutzungen besser zu regeln als dies derzeit der Fall ist. Wenn das Ziel einer Stärkung der Innenentwicklung ernst genommen werden soll, dürfte dies auch unumgänglich sein. Allerdings leidet der Entwurf der Experimentierklausel daran, dass nur einer der möglichen Konfliktfälle in den Blick genommen wird, also die heranrückende Wohnbebauung bei Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplans. Dies dürfte im Hinblick auf die Möglichkeiten des passiven Schallschutzes ohnehin der am einfachsten zu lösende Fall sein, wie die Festsetzungspraxis in Bebauungsplänen insbesondere zum Verkehrslärm zeigt. Die in die Experimentierklausel aufgenommenen tatbestandlichen Anforderungen sind weitgehend entbehrlich. Sie lassen zudem befürchten, dass die Regelung damit weitgehend vollzugsuntauglich wird. Rechtsstreitigkeiten um den jeweils aufgestellten Bebauungsplan und auf dessen Grundlage erteilte Baugenehmigungen für Wohnbauvorhaben sind bei Einführung der Regelung in der vorliegenden Fassung vorprogrammiert. Die anderen Konfliktfälle bei Gewerbelärm, die eine mindestens ebenso große praktische Relevanz haben, bleiben zudem völlig außer Betracht. Nachgedacht werden sollte daher neben einer deutlichen Vereinfachung auch über eine inhaltliche Ausweitung. Es genügt tatsächlich wie rechtlich, wenn in den zum Schlafen liegenden Räumen ein ausreichender Innenraumschutz gewährleistet ist (z.B. ein Wert von 30 dB[A] bei teilgeöffnetem Fenster). Kann dies im Genehmigungsverfahren für ein Wohnbauvorhaben nachgewiesen werden, verhält sich der Bauherr gegenüber bestehenden Gewerbebetrieben nicht im baunachbarrechtlichen Sinne rücksichtslos, dies dabei dann unabhängig davon, ob das Wohnbauvorhaben im Geltungsbereich eines neuen oder bereits bestehenden Bebauungsplans realisiert werden soll oder ob es um ein Wohnbauvorhaben im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder möglicherweise auch im Außenbereich (§ 35 BauGB) geht. Geregelt werden sollte dies zudem statt in der TA Lärm dort, wo das Gebot der nachbarlichen Rücksichtnahme gesetzlich verankert ist, also in § 15 Abs. 1 BauNVO sowie ergänzend in § 34 BauGB für Vorhaben im unbeplanten Innenbereich. In der TA Lärm selbst könnte daran anknüpfend allenfalls ergänzt werden, dass eine darunter fallende Anlage auch dann zulässig ist, wenn sie zwar die im konkreten Fall maßgeblichen Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm oder die nach Nr. 6.7 TA Lärm zu bildenden Zwischenwerte nicht einhält, allerdings an den maßgeblichen Immissionsorten sichergestellt ist, dass ein bestimmter Innenraumpegel nicht überschritten wird. Hierbei würde es sich allerdings wohl nur um eine Klarstellung handeln. Denn wenn in den höherrangigen Bestimmungen der Baunutzungsverordnung und des Baugesetzbuchs geregelt würde, dass die Einhaltung eines bestimmten Innenraumwertes genügt, um dem Gebot der wechselseitigen Rücksichtnahme ausreichend Rechnung zu tragen, ist davon auszugehen, dass dies den Regelungen in einer Verwaltungsvorschrift vorgeht oder jedenfalls den Raum für eine Sonderfallprüfung nach Nr. 3.2.2 TA Lärm eröffnet.